

Elternbeitragsordnung

Hort der Freien Schule Potsdam

- Einvernehmen mit Landeshauptstadt Potsdam hergestellt (7-11.2025) -
- Beschlossen durch Mitgliederversammlung am 2.12.2025 -

Auf Grundlage des § 90 SGB VIII, des Kita-Gesetzes Brandenburg und dazu erlassener Rechtsverordnungen werden mit dieser Elternbeitragsordnung der Elternbeitrag und das Essengeld für den Hort der Freien Schule geregelt. Diese Elternbeitragsordnung ist Bestandteil des zu schließenden Betreuungsvertrages.

§ 1 Kostenbeitragspflichtiger

1. Kostenbeitragspflichtig nach § 17 Abs. 1 Kita-Gesetz sind die personensorgeberechtigten Vertragspartner. Die Beitragspflicht betrifft den Elternbeitrag und das Essengeld für die Mittagsverpflegung.
2. Leben die personensorgeberechtigten Eltern des Kindes getrennt in unterschiedlichen Haushalten, ist beitragspflichtig nur der Elternteil, mit dem das Kind im gemeinsamen Haushalt lebt.
3. Wird von den getrennt lebenden Eltern das Wechselmodell praktiziert, gilt für die Berechnung des Elterneinkommens der entsprechende Paragraph (z.Zt. §2a) des Kindertagesstättengesetzes (KitaG).

§ 2 Freistellung von Elternbeiträgen

1. Von Eltern, die für ihr Kind Hilfe nach den §§ 33, 34 SGB VIII erhalten, wird kein Elternbeitrag erhoben.
2. Keine Elternbeiträge sind zu zahlen, wenn die Kindeseltern
 - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II),
 - Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII (Sozialhilfe),
 - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
 - einen Kinderzuschlag zum Kindergeld gem. § 6a Bundeskindergeldgesetz,
 - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz
erhalten. Freigestellt sind damit auch sog. „Aufstocker“ und
 - wenn das anrechnungsfähige Netto-Haushaltseinkommen der im Haushalt des Kindes lebenden Eltern jährlich nicht mehr als € 21.000,00 beträgt.

4. Nach § 90 Abs. 4 SGB VIII wird in anderen Fällen auf Antrag der Elternbeitrag vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

§ 3 Kostenbeitragspflicht

1. Ab dem vertraglich vereinbarten Tag der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung besteht die Kostenbeitragspflicht für Elternbeitrag und Essengeld. Der Kostenbeitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes erhoben. Für das Essengeld kann bei Abwesenheit während der Schulwochen von mehr als 1 Monat und vorheriger Ankündigung die Freistellung erfolgen.
2. Erfolgt die Aufnahme des Kindes nicht zum 01. eines Monats, wird ein anteiliger Beitrag für diesen Monat erhoben. Dazu wird der Monatsbeitrag durch 20 dividiert und mit der Anzahl der betreuten Tage multipliziert.
3. Die Kostenbeitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

§ 4 Essengeld

1. Das Essengeld beträgt € 39,40 monatlich. Die Angemessenheit des Betrages wird jährlich überprüft und es bleibt vorbehalten, gem. § 315 BGB einen geänderten Betrag für die Zukunft zu bestimmen.
2. Eltern, die mit dem Kind in einer Bedarfsgemeinschaft leben, können mit einem beim zuständigen Sozialhilfeträger zu stellenden Antrag nach § 28 SGB II bzw. § 34 SGB XII einen Zuschuss oder die vollständige Kostenübernahme zum Essengeld erhalten.

§ 5 Elternbeitrag

1. Elternbeiträge bemessen sich nach
 - dem anrechenbaren Einkommen der Eltern,
 - der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder und
 - dem vereinbarten Betreuungsumfang (≤ 4 oder > 4 Stunden).

2. Bestandteil der Elternbeitragsordnung sind die als Anlage beigefügten Elternbeitragstabellen, die nach den im vorstehenden Absatz benannten Kriterien gestaffelt sind.

3. Dazu wird die Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder wie folgt berücksichtigt: Der bei einem Kind zu zahlende Beitrag für die Betreuung im Hort ist bei zwei Kindern um ca. 25% verringert. Bei drei Kindern ist der bei zwei Kindern zu zahlende Beitrag um ca. 25% verringert, bei vier Kindern ist der bei drei Kindern zu zahlende Beitrag um ca. 25% verringert.

§ 6 Das anrechenbare Einkommen

1. Maßgeblich ist das Einkommen der Kostenbeitragspflichtigen in dem Kalenderjahr, das der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesbetreuung vorausgegangen ist, es sei denn, es wird im laufenden Kalenderjahr ein geringeres Einkommen nachgewiesen. Unterjährige Einkommensänderungen können berücksichtigt werden.

2. Einkommen ist die Summe der regelmäßigen und einmaligen positiven Einkünfte entsprechend §§ 82 Abs. 1 und 2 sowie 83 und 84 SGB XII. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des/der zusammen veranlagten Partners/in ist nicht zulässig.

Rechtlich geschuldeter und gezahlter Unterhalt wird in Abzug gebracht. Bei abhängig Beschäftigten wird der Pauschbetrag für Werbungskosten nach dem Einkommensteuergesetz in Abzug gebracht. Höhere Werbungskosten werden abgezogen, wenn sie durch einen Steuerbescheid festgestellt sind.

- 3.1 Im Regelfall sind zum Einkommen alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert zu rechnen, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Beitragspflichtigen, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, so z.B.:
 - Unterhaltsleistungen an den Kostenbeitragspflichtigen einschließlich Kindesunterhalt,
 - Elterngeld nach § 10 BEEG (ab einer Höhe von € 300,00 pro Kind und Monat, bei Elterngeld Plus ab einer Höhe von € 150,00 pro Kind und Monat oder bei Mehrlingsgeburten ab dem nach der Zahl der geborenen Kinder vervielfachten Betrag.),
 - Erwerbsminderungs-, Erwerbsunfähigkeits- und Waisenrenten,

- Einnahmen nach dem SGB III, z.B. Überbrückungsgeld, Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld,
- sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z.B. Kranken-, Mutterschafts-, Übergangs-, Verletztengeld und Leistungen nach dem Wehrgesetz, Unterhaltsvorschuss
- wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkommen.

3.2 Ausgenommen von 3.1. und nicht als Einkommen zu rechnen sind:

- Kindergeld,
- Kindeseinkommen,
- Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
- Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen,
- Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schäden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- Einkünfte aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz gemäß dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erbracht haben,
- Pflegegeld,
- Bildungskredite, Bafög-Leistungen, Ausbildungsgeld nach § 122 SGB VIII,
- Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagegesetz und Baukindergeld des Bundes,
- Einnahmen, die nach § 3 Nr. 12, 26, 26a oder Nr. 26b EStG steuerfrei sind bis zu monatlich € 200,00.

3.3 Für das zu berücksichtigende Netto-Einkommen sind von dem gemäß 3.1 und 3.2 ermittelten Einkommen abzusetzen:

- auf das Einkommen entrichtete Steuern und der Solidaritätszuschlag,
- Pflichtbeiträge zu Sozialversicherungen einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
- Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 EStG, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 EStG nicht überschreiten.